

Freitag, 22. Dezember 1967.

Kennedy-Runde:
Inkraftsetzung der ersten
Zollsenkungen.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 21. Dezember 1967
(Beilage).

Gestützt auf die Erwägungen des Volkswirtschaftsdepartements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der vorgelegte Entwurf eines Bundesratsbeschlusses wird ge-
nehmigt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (General-
sekretariat (3), Handelsabteilung (10), Veterinäramt (3)) und
an das Finanz- und Zolldepartement (10).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Fleber

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

783.0. - vT
 Kennedy-Runde:
 Inkraftsetzung der
 ersten Zollsensenkungen

Die Eidgenössischen Räte haben (der Ständerat am 5. Dezember, der Nationalrat am 20. Dezember) in der Wintersession dieses Jahres den in der Kennedy-Runde getroffenen Vereinbarungen, soweit sie ihrer Genehmigung bedurften, zugestimmt.

Das Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, das Protokoll, in dem die zolltarifarisches Ergebnisse der Kennedy-Runde verankert sind, sieht in seinem Artikel 2 vor, dass die Unterzeichnerstaaten mit den vereinbarten Zollsensenkungen entweder am 1. Januar 1968 - mit einem Fünftel - oder am 1. Juli 1968 - mit zwei Fünftel beginnen. Ausser den Vereinigten Staaten haben praktisch alle Teilnehmerstaaten die zweite Variante gewählt. So wird insbesondere die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft den Beginn der Zollsensenkungen mit dem vollen Inkrafttreten des Gemeinsamen Zolltarifs und der Herstellung der Zollfreiheit im Innern der Gemeinschaft am 1. Juli 1968 zusammenlegen. Dennoch sprechen triftige Gründe praktischer Natur dafür, dass die Schweiz die erste Variante wählt und in den nächsten fünf Jahren jeweils auf den 1. Januar eine Zollsensenkungstranche in Kraft setzt.

Die schweizerische Zollstatistik ist auf das volle Kalenderjahr ausgerichtet. Zolländerungen mitten im Jahr werden nach Möglichkeit vermieden. Das Problem der Reziprozität stellt sich nicht, da die Senkung um zwei Stufen auf den 1. Juli 1968, die unsere Handelspartner vornehmen werden, die Verzögerung des Beginns des Inkrafttretens kompensiert; ja unsere Exportwirtschaft wird durch ein teilweises Hinausschieben von Lieferungen auf die zweite Jahreshälfte 1968 sogar in den Genuss eines bescheidenen relativen Konkurrenzvorteils gelangen.

Die Ansätze des schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs, die im Anhang aufgeführt sind, weichen teilweise von der Ein-Fünftel-Regel ab. Einmal sieht die Konzessionsliste der Schweiz zwei Ausnahmen vor: Die mit einem Stern (*) bezeichneten Ansätze sollten ohne Staffelung in vollem Umfange in Kraft gesetzt werden. Es handelt sich um Produkte von besonderem Interesse für die Entwicklungsländer. Die

- 2 -

mit zwei Sternen (*) bezeichneten Ansätze (Kapitel 91, Uhren) werden zu einem Drittel des Senkungsmasses verwirklicht. Diese Regelung entspricht Artikel 1 des mit der EWG abgeschlossenen Abkommens über die Erzeugnisse der Uhrenindustrie vom 30. Juni 1967. Sodann ist zu erwähnen, dass in einigen Fällen, wo eine genaue Befolgung der GATT-Regeln eine unrationelle, nur vorübergehende Aufteilung von Positionen erforderlich gemacht hätte, vorgesehen ist, die ganze Position nach dem tieferen in Frage kommenden Ansatz abzubauen. Deshalb muss sich der Inkraftsetzungsbeschluss auch auf Artikel 4 des Zolltarifgesetzes stützen. Irgendwelche wirtschaftliche Bedeutung kommt diesen Abweichungen, die notwendige Folge von während der Dauer der Verhandlungen vorgenommenen autonomen Zollsenkungen sind, nicht zu. Festzuhalten ist, dass alle seit dem 1. Januar 1964, dem Stichtag für die Zollsenkungen in der Kennedy-Runde, erfolgten autonomen Zollsenkungen weitergeführt werden, somit keine Zollerhöhungen gegenüber dem gegenwärtigen Stand erfolgen, und in keinem einzigen Fall die im Genfer Protokoll vorgeschriebene Minimalsenkung von einem Fünftel unterschritten wird. Schliesslich enthält der auf den 1. Januar 1968 wirksam werdende Tarif eine Reihe von autonomen Zollsenkungen, die dem Bundesrat mit separatem Antrag unterbreitet worden sind.

Die Senkung der Gebühren für die grenztierärztlichen Untersuchungen (Veterinärgebühr) beruht auf einem Briefwechsel zwischen der schweizerischen Delegation und der Delegation der EWG-Kommission. Im Verlauf der Verhandlungen beklagte sich die EWG-Delegation wiederholt über die Einräumung von Vorzugsgebühren gegenüber Einfuhren aus dem EFTA-Raum. Sie machte geltend, dass der Veterinärgebühr unter diesen Umständen ganz offensichtlich ein Schutzelement innewohne. Die leichte Herabsetzung der Veterinärgebühr auf drei Unterpositionen bildet Teil des Preises für die Leistungen der EWG auf dem Agrargebiet.

Die Schweiz hat das Genfer Protokoll (1967) noch nicht unterzeichnet und der genannte Briefwechsel wurde bloss paraphiert. Auf Grund des Beschlusses, der hiermit beantragt wird, können diese beiden formellen Erfordernisse erfüllt werden.

Gestützt auf diese Erwägungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

Es sei der beiliegende Bundesratsbeschluss zu fassen.

Beilage

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Schaffner

P.A.:

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:	Generalsekretariat	(3)
	Handelsabteilung	(10)
	Veterinäramt	(3)
Eidg. Finanz- und Zolldepartement		(10)